



Badeordnung der öffentlichen Badeanlagen der Stadt Zürich

Sehr geehrte Badegäste

Wir möchten, dass Sie sich in unseren Badeanlagen wohlfühlen, sich vergnügen und erholen können. Wie überall in unserer Gesellschaft gelten im Interesse unserer Gemeinschaft auch in den Bädern einige Spielregeln. Beachten Sie deshalb die Hinweise unseres Personals und diese Badeordnung. Bitte nehmen Sie auf die anderen Badegäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Gäste belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

1. Gültigkeit

Diese Badeordnung gilt in sämtlichen durch das Sportamt der Stadt Zürich betriebenen Badeanlagen. Die im Eigentum der Stadt Zürich befindlichen, jedoch privat betriebenen Bäder (Hallenbäder Altstetten und Leimbach, Seebäder Enge und Wollishofen sowie Flussbad Schanzengraben) erlassen in eigener Kompetenz entsprechende Betriebsreglemente.

2. Zutrittsregelung

¹ Für die Benützung der Anlagen muss eine Eintrittsgebühr entrichtet werden. Ausgenommen sind der Badeplatz Katzenssee sowie die Flussbäder Oberer Letten, Unterer Letten und Au-Höngg. Die Höhe der Eintrittsgebühr ist in der „Gebührenordnung für die öffentlichen Badeanlagen der Stadt Zürich“ festgelegt.

² Die Benützung einer Badeanlage kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

³ Der Zutritt zu den Badeanlagen kann nicht gestattet werden für

- Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere Gäste gefährden
- Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden)

3. Anweisungen des Personals

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden. Seinen Anweisungen sind vollumfänglich Folge zu leisten. Solche Anordnungen erfolgen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste und eines geordneten Badebetriebes.

4. Haftung

Die Benützung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Sportamt haftet nicht für

- Schäden, die bei Benützung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen,
- Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.),
- den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern der Stadt oder dessen Personal in diesen Fällen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

5. Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Sportamtes, Abteilung Badeanlagen, gestattet:

- Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politischer Aktionen und dem Sammeln von Unterschriften)
- Durchführung von geleiteten Gruppen-Trainings
- Durchführung von Kursen und Unterricht
- Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten
- Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen

Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Das Einholen weiterer Bewilligungen (Verwaltungspolizei) ist Sache des Veranstalters.

6. Fotografieren und Filmen

Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Sportamt, Abteilung Badeanlagen, erteilt in Ausnahmefällen schriftliche Bewilligungen für Foto- und Filmaufnahmen.

7. Garderoben

¹ Die Badegäste müssen sich in den für ihr Geschlecht und Alter vorgesehenen Abteilung aus- und ankleiden.

² Erwachsenen ist es untersagt, sich in Kinderabteilungen aufzuhalten. Kinder die betreut werden müssen, benützen mit ihren Begleitpersonen die Abteilungen für Erwachsene.

8. Verhalten

¹ Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind vor der Benützung der Schwimmbereiche (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) alle Gäste gehalten, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen. Seifen und Duschmittel dürfen nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten verwendet werden.

² Die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen. Nacktbaden ist nur in den speziell bezeichneten Zonen erlaubt.

³ Die Badegäste dürfen die Mitbadenden und andere Personen weder stören noch gefährden.

⁴ Ball- und Wurfspiele sind nur auf speziell bezeichneten Spielwiesen erlaubt.

⁵ Das (Ab)Spielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten sowie Musikinstrumenten ist bei Reklamationen bzw. auf Anweisung des Personals sofort einzustellen.

9. Sicherheitsbestimmungen

¹ Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmbereichen aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Aufsichtspersonal kann für Kinder in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt, Ausnahmen bewilligen.

² In den Hallenbädern und den Becken der Freibäder ist die Benützung von Luftmatratzen, Schlauchbooten und ähnlicher Produkte nicht gestattet.

³ Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung des Betriebspersonals gestattet.

⁴ Kinder unter acht Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.

10. See- und Flussbäder

¹ Das zu einer Badeanlage gehörende See- und Flussgebiet darf nicht mit Booten befahren werden. Den Badegästen ist nicht gestattet, im Bereich der Badeanlage Boote zu besteigen.

² Das Fischen ist verboten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen über das Fischen ausserhalb der Betriebszeiten.

11. Lob und Kritik

Lob und Kritik sind in erster Linie an die Betriebsleitungen der betreffenden Anlage zu richten. Darüber hinaus nimmt das Sportamt, Abteilung Badeanlagen, gerne Verbesserungsvorschläge und Anregungen unter folgender Adresse entgegen: Sportamt der Stadt Zürich, Abteilung Badeanlagen, Postfach, 8027 Zürich
Telefon: 01 206 93 74, Fax: 01 206 93 90, Email: badeanlagen@sportamt.ch

12. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Mai 2003 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die öffentlichen Badeanlagen der Stadt Zürich, sowie die Verordnung über die Benützung der öffentlichen Badeanlagen durch Schulen, Vereine, Kurse und zu Veranstaltungen, beide vom 11. März 1970 mit den seitherigen Abänderungen.

13. Sanktionen

¹ Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage weggewiesen, mit einem Verbot für die Benützung einzelner oder aller Badeanlagen belegt oder mit Busse bestraft werden. Ein dem Sportamt entstandener Schaden muss vollumfänglich abgegolten werden. Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden. Für die Wegweisung ist die Betriebsleitung, für ein generelles Hausverbot in allen Anlagen das Sportamt, Abteilung Badeanlagen, ermächtigt. Die Festlegung von Bussen obliegt dem Polizeirichter.

² Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

³ Bei mutwilliger Verunreinigung der Anlagen kann die Betriebsleitung, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schadens eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.